



Protokollauszug vom

20.09.2023

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention:

Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen, Einladung zur Vernehmlassung

IDG-Status: öffentlich

SR.23.23.580-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von der Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen wird genehmigt.
3. Eine stadtinterne Kommunikation ist nach Abschluss der Totalrevision und Inkraftsetzung der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen nicht geplant.
4. Mitteilung mit Begründung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, Stadtpolizei; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der ABC-Schutz dient der Bewältigung von atomaren (A), biologischen (B) und chemischen (C) Ereignissen. Erstmals geregelt wurde er im Kanton Zürich in der Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (ABCV; LS 528.1). Die ABCV hat sich in der Praxis im Grossen und Ganzen bewährt. Die von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ), dem Tiefbauamt (TBA) und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) getragene ABC-Wehr leistete seit 2007 Tausende von Einsätzen mit einem Gesamtaufwand von 85 Mio. Franken, wovon 55 Mio. Franken den Verursacherinnen und Verursachern der Ereignisse belastet werden konnten. Das operative Kernelement ist die von der GVZ mit ausgewählten Stützpunktfeuerwehren betriebene ABC-Wehr (Zürich, Dielsdorf, Winterthur und Meilen). Neben der ABC-Wehr wirken mitunter verschiedene kantonale Fachämter, Ortsfeuerwehren und beigezogene Private an der Ereignisbewältigung mit. Seit dem Erlass der ABCV haben sich das Risikoumfeld, die rechtlichen Rahmenbedingungen und teilweise die Organisation der im ABC-Schutz beteiligten Einsatzkräfte verändert. Die ABCV bedarf deshalb einer Überarbeitung. Neu sollen die am ABC-Schutz beteiligten (kantonalen) Organisationen ihre Vorsorgeleistungen gemeinsam ermitteln und abstimmen. Dieser Prozess wird von der Kantonspolizei Zürich (Kapo ZH ZH) und der GVZ geleitet und von der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) beaufsichtigt. Hierzu bedarf es auch einer Nebenänderung der Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen KFO (LS 172.5).

2021 wurde einer Projektgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kapo ZH, der GVZ, des Veterinäramtes (VETA), des TBA und des AWEL, der Auftrag erteilt, eine Totalrevision der ABCV vorzubereiten. Die Arbeiten wurden vom Fachstab der KFO beaufsichtigt. Bei der Erarbeitung der Vorlage wurden verschiedene Fachstellen und Organisationen beigezogen. Das Projekt wurde von einer Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von betroffenen Behörden, dem Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) und weiteren Stellen unterstützt. Insgesamt fielen die Ergebnisse aus den 15 Stellungnahmen der Vorkonsultation durchwegs zustimmend aus. Die Eingaben wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

2. Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage

Die neue ABCV folgt der bisherigen Struktur. Wie heute ist die ABCV in einen allgemeinen und drei besondere Teile (zu A-, B- und C-Ereignissen) gegliedert. Herausgelöst aus diesen Teilen wurden die Finanzbestimmungen. Diese finden sich in einer ergänzten Fassung im neuen Teil E. Dieser enthält, wie die heutige ABCV, Präzisierungen zu der im Grundsatz im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1) geregelten Haftung der Verursacherinnen und

Verursacher eines A-, B- oder C-Ereignisses. Diesen werden auch künftig die Kosten der Ereignisbewältigung, einschliesslich eines angemessenen Anteils an die Vorsorgekosten der ABC-Wehr, auferlegt. Weiterhin gilt auch das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung: Danach tragen die Partnerorganisationen die Kosten des ABC-Schutzes entsprechend den ihnen von der Rechtsordnung zugewiesenen Aufgaben (§§ 3). Neu können Partnerorganisationen voneinander Kostenersatz verlangen, wenn sie füreinander Leistungen erbringen, die über ihren gesetzlichen Auftrag hinausgehen (§ 44). Wie bisher wirkt die GVZ als Drehscheibe für die Finanzierung der ABC-Wehr und dabei insbesondere für die Einforderung der von den Verursacherinnen und Verursachern zu tragenden Kosten sowie die Kostenerstattung an die Einsatzkräfte.

2.1 Wichtigste Regelungsgegenstände der neuen ABCV

Stärkung von Vorsorge und Ereignisbewältigung

Gegenüber dem geltenden Recht soll die revidierte ABCV sicherstellen, dass auch eskalierende oder länger dauernde Ereignisse erfolgreich bewältigt werden können. Dies ist einer der Hauptzwecke der revidierten ABCV (§ 1). Zum einen soll dieses Ziel erreicht werden, indem die verfügbaren Einsatzkräfte und -mittel zusammengefasst werden. So arbeiten neu zehn Partnerorganisationen zusammen (§ 2). Dies erfordert Organisationsleistungen auf verschiedenen Ebenen. Vorsorgemassnahmen wie Vorhalten von Schutzmaterial, Personalplanung, Logistik, Führungsunterstützung, sichere Kommunikation und nicht zuletzt eine koordinierte Aus- und Weiterbildung der Einsatzkräfte sind für den ABC-Schutz grundlegend (§ 10). Im Bevölkerungsschutz wird für die Lösungsfindung mit Szenarien gearbeitet. In diesem Sinne regelt § 3, dass für die Ermittlung der Vorsorgeleistungen die ABC-Schutz relevanten Referenzszenarien des Regierungsrates sowie die von der Kapo ZH, GVZ und weiteren Partnerorganisationen erarbeiteten Grundlagen massgebend sind. Für die operative Abstimmung der Vorsorgeleistungen unter den Partnerorganisationen ist die GVZ zuständig.

In der neuen ABCV ist nun auch der Zivilschutz stärker eingebunden. So unterstützen den ABC-Schutz neu auch die Gemeinden mit ihren Zivilschutzorganisationen im Rahmen ihrer Kernaufgaben wie Führungsunterstützung, Absperrung oder Materialverwaltung (§ 6 Abs. 3). Sodann leistet die kantonale Zivilschutzorganisation Unterstützung mit erweiterten Leistungen (Spezialaufgaben), insbesondere im B-Schutz (§ 7).

Modularer Aufbau der Einsatzkräfte und -mittel

Wie schon heute obliegt der GVZ die Grundversorgung im ABC-Schutz (ABC-Wehr). Die ABC-Wehr kommt allerdings wie bisher erst zum Einsatz, wenn die nach der Spezialgesetzgebung zuständige Verwaltungsstelle bzw. das Fachamt ein Ereignis nicht mehr mit eigenen Mitteln bewältigen kann. Die Aktivierung der Einsatzkräfte folgt einem Stufenkonzept:

- Solange das zuständige kantonale Fachamt dazu in der Lage ist, obliegt ihm die Bewältigung von Ereignissen in seinem Fachbereich. So werden etwa die meisten Tierseuchen vom Veterinäramt allein bewältigt.
- Ist das Fachamt nicht oder nicht mehr in der Lage, ein Ereignis zu bekämpfen, kommt die ABC-Wehr zum Einsatz. Auch weiterhin werden die meisten Ereignisse mit den Mitteln dieser ersten beiden Stufen bewältigt werden können.
- Sind auch die Kräfte der ABC-Wehr erschöpft, kommen die Einsatzkräfte und -mittel der weiteren Partnerorganisationen zum Einsatz (eskalierendes Ereignis).
- Lässt sich das Ereignis auch mit diesen Kräften und Mitteln nicht unter Kontrolle bringen, wird die kantonale Führungsorganisation aktiviert (ausserordentliche Lage).

Effizienter Einsatz von Ressourcen

Für schwerwiegende Ereignisse sollen genügend Mittel vorgehalten werden, andererseits soll eine kostspielige Materialschlacht, die zudem mit hohem Energieeinsatz und Umweltbelastungen verbunden ist, vermieden werden. Die neue ABCV versucht diesem Dilemma zu begegnen, indem die Vorsorge unter allen Partnerorganisationen abgestimmt und die bei ihnen vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel bestmöglich zusammengefasst werden.

Besonderer Teil

Die Änderungen in den besonderen Teilen betreffen Aktualisierungen in Bezug auf veränderte Abläufe, Organisationen und Rechtsgrundlagen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit von Partnerorganisationen. Erwähnenswert ist, dass die ABC-Wehr neu ausdrücklich Teil der Einsatzkräfte für die Bewältigung von Tierseuchen bildet (§ 30). Demgegenüber kommt der ABC-Wehr im Bereich der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (Beispiel Coronavirus) nach dem Epidemiegesezt (SR 818.101) keine tragende Rolle zu, weil ihr dafür das medizinische Fachwissen und die personellen Mittel fehlen. Sie leistet jedoch unterstützende Hilfe, etwa mit Dekontaminations- und Schutzmaterial (§ 30).

Finanzielle Auswirkungen

Aus der neuen ABCV ergeben sich für den Kanton keine neuen direkten Kostenfolgen. Sinn und Zweck der Revision ist es, den ABC-Schutz zu stärken und insbesondere die Vorsorge bei den Partnerorganisationen zu verbessern. Je nach Ergebnis ist es möglich, dass Mehraufwendungen entstehen. Die Bewilligung solcher Mehraufwendungen erfolgt im Rahmen der ordentlichen Budgetierung der Ämter und Direktionen. Für die Gemeinden ist mit keinen relevanten Mehrkosten zu rechnen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Synopse folgt im Aufbau der Nummerierung des Vorentwurfes der neuen ABCV. Die Bestimmungen aus der geltenden ABCV werden jeden inhaltlich entsprechenden neuen Regelungen gegenübergestellt. Änderungen gegenüber der geltenden ABCV sind gelb markiert (Details siehe Beilage 1).

Paragraph Vorentwurf	Beurteilung / Relevanz für die Stadt Winterthur
Ingress	--
A. Allgemeine Bestimmungen	--
§ 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich	
§ 2. Begriffe	--
<p>§ 3. Vorsorge</p> <p>⁴ Die Partnerorganisationen stimmen ihre Vorsorgeleistungen, insbesondere die Lagerhaltung und Beschaffung von Schutzmaterial und Desinfektionsmitteln, untereinander ab. Sie teilen den Stand ihrer Vorsorge jährlich sowie auf Anfrage der GVZ mit.</p> <p>⁵ Die GVZ leitet die Abstimmung der Vorsorgeleistungen unter den Partnerorganisationen. Sie erhebt die verfügbaren Einsatzmittel, namentlich Einsatzkräfte und Einsatzmaterial, und erstattet dem Fachstab der kantonalen Führungsorganisation jährlich oder bei Bedarf Bericht.</p> <p>⁶ Sie kann aufgrund von Leistungsvereinbarungen Vorsorgeleistungen für andere Partnerorganisationen erbringen.</p>	<p>Anmerkung zum Projekt «Städtischer Pandemieplan und Pandemielager»:</p> <p>Die Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung des städtischen Pandemielagers als Teil des noch zu erarbeitenden städtischen Pandemieplans¹ ist noch zu führen. In diesem Zusammenhang sind Beschaffungs- und Lagerhaltungsvarianten mit der GVZ als Leitorganisation zu prüfen.</p>
§ 4. ABC-Wehr	--
§ 5. Zusammenarbeit und Unterstützung	--
<p>§ 6. Aufgaben der Gemeinden</p> <p>³ Die Gemeinden und anderen kommunalen Träger von Zivilschutzorganisationen unterstützen die Partnerorganisationen auf Verlangen des AMZ bei der Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen mit Zivilschutzleistungen im Rahmen ihrer Kernaufgaben wie Führungsunterstützung, Absperrung oder Materialverwaltung.</p>	--
<p>§ 7. Aufgaben des AMZ</p> <p>² Das AMZ kann mit ausgewählten Zivilschutzorganisationen von Gemeinden oder anderen kommunalen Trägern Leistungsvereinbarungen für erweiterte Leistungen für den ABC-Schutz abschliessen.</p>	--
§ 8. Schutz von Einsatzkräften und weiteren	--

¹ Auftrag gemäss SR.21.275-12 Stadtkanzlei / Stadtführungsstab, Corona-Virus: Massnahmenplan, 23. Ergänzung

Paragraph Vorentwurf	Beurteilung / Relevanz für die Stadt Winterthur
Personen	
§ 9. ABC-Schutzmaterial des Bundes	--
§ 10. Aus- und Weiterbildung	Anmerkung: Gängige Praxis in der Aus- und Weiterbildung.
§ 11. Eskalierendes Ereignis	Anmerkung: Gängige Praxis im Ernstfalleinsatz.
§ 12. Rheinalarm	Anmerkung: Keine Relevanz für die Stadt Winterthur
§ 13. Aufgaben des Amtes für Landschaft und Natur	--
§ 14. Auswertung	--
B. A-Schutz	
§ 15. Zuständigkeit des Kantons	--
§ 16. Einsatzkräfte	Anmerkung: In einer Notfall-Expositionssituation sind die Einsatzkräfte zu Aufgaben nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Strahlenschutzgesetz (StSG) verpflichtet.
§ 17. Aufgaben der Kantonspolizei	--
§ 18. Aufgaben der ABC-Wehr	Anmerkung: Aktuell beschränkt sich die A-Wehrtätigkeit der Berufsfeuerwehr (BF) von SIW auf das Gebiet der Stadt Winterthur. Die primäre A-Einsatzorganisation für den Kanton ZH wird durch Schutz und Rettung Zürich (SRZ) gestellt.
§ 19. Aufgaben des Kantonalen Labors Zürich	--
§ 20. Aufgaben des Kantonalen Labors, des Veterinäramts und Amtes für Landschaft und Natur	--
§ 21. Aufgaben von Gemeinden und weiteren Stellen ² Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten, die über Messeinrichtungen für Radioaktivität verfügen, sind verpflichtet, die GVZ im Ereignisfall mit Messungen zu unterstützen.	Anmerkung: Die GVZ unterstützt SIW heute mit dem ABC-Messbus (Stützpunktfahrzeug GVZ). Die Leistung von SIW ist die zur Verfügung Stellung von Personal zum Betrieb des entsprechenden Fahrzeuges.
§ 22. Aufgaben der Betriebe	--
C. B-Schutz	
I. Zuständigkeit	
§ 23. Zuständigkeit des Kantons	--
II. Ereignisse mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen	
§ 24. Einsatzkräfte	--

Paragraph Vorentwurf	Beurteilung / Relevanz für die Stadt Winterthur
<p>§ 25. Aufgaben der ABC-Wehr ¹ Die ABC-Wehr a. legt den Gefahrenbereich fest, b. führt die Ereignisbewältigung durch und trifft namentlich die nötigen Dekontaminations- und Inaktivierungsmassnahmen, c. bewahrt die aktuelle Betriebs-, Einsatzdokumentation B gemäss § 29 Abs. 1 und die Einsatzplanung der Betriebe gemäss § 29 Abs. 3 auf und nimmt diese Dokumente an den Schadenplatz mit, d. stellt den Transport der B-Fachberatenden an den Einsatzort sicher, e. entnimmt Proben und transportiert diese zum Regionallabor Ost, f. sammelt, verpackt und entsorgt die Abfälle und Abwässer aus der Ereignisbewältigung.</p>	<p>Anmerkung: Die Aufgaben entsprechen der heute gängigen Praxis im Einsatz.</p>
<p>§ 26. Aufgaben des AWEL ² Es f. kontrolliert die Betriebs-Einsatzdokumentation B gemäss § 29 Abs. 1 und die Einsatzplanung der Betriebe gemäss § § 29 Abs. 3 und verteilt diese Dokumente an die Feuerwehr, g. unterstützt die Feuerwehr, das Veterinäramt und Amt für Gesundheit bei Dekontaminations- und Inaktivierungsmassnahmen,</p>	<p>--</p>
<p>§ 27. Aufgaben der B-Fachberatenden</p>	<p>--</p>
<p>§ 28. Aufgaben der Universität</p>	<p>--</p>
<p>§ 29. Aufgaben der Betriebe ³ Bei Tätigkeiten der Klasse 3 und höher gemäss Art. 7 EsV sind die nach der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StfV) erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber erstellen zusammen mit der Feuerwehr und dem AWEL insbesondere eine Einsatzplanung im Sinne von Anhang 3.2 Bst. d StfV. Die Einsatzplanung gibt zudem im Sinne von Abs. 2 lit. c Auskunft über die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Sicherheit der Einsatzkräfte.</p>	<p>--</p>
<p>II. Ereignisse mit Erregern von übertragbaren Krankheiten gemäss TSG und EpG § 30. Einsatzkräfte</p>	<p>Anmerkung: Die Aufgaben entsprechen der heute gängigen Praxis im Einsatz.</p>
<p>D. C-Schutz § 31. Zuständigkeit des Kantons</p>	<p>--</p>
<p>§ 32. Einsatzkräfte für die Bewältigung von C-Ereignissen</p>	<p>--</p>

Paragraph Vorentwurf	Beurteilung / Relevanz für die Stadt Winterthur
<p>§ 33. Aufgaben der ABC-Wehr Die ABC-Wehr ist für die Bewältigung von C-Ereignissen zuständig. Sie misst Schadstoffe und führt Dekontaminationsmassnahmen durch.</p>	<p>Anmerkung: Die Aufgaben entsprechen der heute gängigen Praxis im Einsatz.</p>
<p>§ 34. Ereignisse mit Schmier-, Brenn- und Treibstoffen sowie anderen aufschwimmenden Stoffen bei Gewässern</p>	<p>--</p>
<p>§ 35. Aufgaben des AWEL</p>	<p>--</p>
<p>§ 36. Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur Die Städte Winterthur und Zürich nehmen in der Regel die Aufgaben des Gewässerschutz-Piketts des AWEL gemäss § 34 Abs. 2 und § 35 wahr. Bei schwerwiegenden Schadereignissen sowie Ereignissen bei Nationalstrassen und Eisenbahnen obliegt die Entscheidungsbefugnis für Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen dem AWEL.</p>	<p>Anmerkung: Bei der Gewässerschutzstelle der Stadt Winterthur handelt es sich um die Fachstelle Umweltpolizei bei der Stadtpolizei Winterthur.</p>
<p>§ 37. Chemiefachberatende</p>	<p>--</p>
<p>§ 38. Schadenkataster und Meldepflicht ² Die Feuerwehren, die Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur und die Polizeistellen melden dem AWEL die C-Ereignisse in ihrem Einsatzgebiet.</p>	<p>--</p>
<p>§ 39. Messung und Untersuchung von Schadstoffen</p>	<p>--</p>
<p>§ 40. Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeinden rüsten ihre Feuerwehr für Sofortmassnahmen bei C-Ereignissen bis zum Eintreffen der ABC-Wehr aus. Die GVZ bestimmt Art und Umfang der Ausrüstung. ² Die Gemeinden stellen ihrer Ortsfeuerwehr und der GVZ die zur Bewältigung von C-Ereignissen notwendigen Unterlagen, insbesondere Kanalisationsübersichtspläne, kostenlos zu und aktualisieren diese jährlich. Die Datenübermittlung an die GVZ erfolgt in digitaler Form.</p>	<p>Anmerkung: Die Aufgaben entsprechen der heute gängigen Praxis. Es ist jedoch zu prüfen, inwieweit das städtische Vermessungsamt digitale Leistungen SIW in Rechnung stellt.</p>
<p>§ 41. Aufgaben der Betriebe ³ Sie reichen die Einsatzplanung der Feuerwehr ein (zuständige Stützpunkt- und Ortsfeuerwehr) und sorgen für die dauernde Aktualität und Richtigkeit der Angaben.</p>	<p>--</p>

Paragraph Vorentwurf	Beurteilung / Relevanz für die Stadt Winterthur
E. Finanzierung § 42. Aufgaben der GVZ ² Sie sorgt mit der zentralen Inkassostelle nach § 29 Abs. 3 FFG insbesondere für b. die Abgeltung der Träger von Feuerwehren für die Leistungen ihrer Einsatzkräfte nach der Tarifordnung (§ 29 Abs. 4 FFG), ³ Sie a. trägt die zusätzlichen Kosten für Investitionen, Unterhalt und Betrieb der Stützpunktfeuerwehren und stellt diesen zusätzliche Ausrüstung zur Verfügung,	--
§ 43. Vom Verursacher zu tragende Kosten (§ 29 FFG)	--
§ 44. Kostentragung und Kostenersatz	--
§ 45. Kostentragung bei Übungen	--
§ 46. Ausgleich eines Betriebsdefizits	--
D. ABC-Schutz 16. Vorsorgeleistungen	--
§ 17. Unterstützung bei der Ereignisbewältigung	--
§ 18. Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen	--
E. Andere Lagen § 19. Führungsorganisation der Gemeinden	--

4. Kommunikation

Eine stadtinterne Kommunikation ist nach Abschluss der Totalrevision und Inkraftsetzung der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen nicht geplant. Über das vorliegende Geschäft wird der Kanton informiert.

Beilage:

1. Vorlage mit Erläuterungen und synoptischer Darstellung der Verwaltungsänderungen samt Nebenänderungen

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kantonspolizei Zürich
Herr Martin Kübler, lic. iur., Rechtsanwalt
Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44
Postfach
8010 Zürich

20. September 2023 SR.23.580-2

Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kübler

Sie haben uns zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit den Verantwortlichen innerhalb der Stadt Winterthur stellen wir fest, dass die Totalrevision mehrheitlich der heute gängigen Praxis entspricht. Daher nehmen wir zur Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen zustimmend Kenntnis.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Mailkopie an:

- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa@kapo.zh.ch